



Ihr Zeichen/votre référence
Unser Zeichen/notre référence

RPA/Ry/ae

Bern,
Berne, 14. März 1986

See- und Flussuferriechtplan für das Teilgebiet der Region Bern

Der vorliegende See- und Flussuferriechtplan für das Teilgebiet der Region Bern ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 26. Februar 1986 genehmigt worden.

Er ist begleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FUER DAS TEILGEBIET DER REGION BERN

INHALT

1. Teil ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage
2. Das Vorgehen
3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
4. Bedeutung und Wirkung
5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung
6. Die Grundzüge der Landschaft

2. Teil DER RICHTPLAN

Pläne Nr. 1 - 7 und zugehörige Objektblätter

1. Die Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für die Region Bern wurde im Auftrag des Kantons durch den Verein für die Zusammenarbeit in der Region Bern zusammen mit

den betroffenen Gemeinden selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten einerseits die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion, andererseits die durch die Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege im Auftrag des Kantons erarbeiteten Unterlagen.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. Gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 76 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Heimatschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei

man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flussufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m- Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.
- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.
- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg noch keinen Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe,

kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferwegs haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt die Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzusehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Gebiet der Region Bern sind in Form von 7 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über ihre Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig: innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre

mittelfristig: innerhalb von 5 bis 10 Jahren

langfristig: in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte (z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist wegleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die im Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem wegleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen, d.h. Gebiete welche entweder (seeseits) über die Seeverkehrsplanung, oder aber (landseits) über die Orts- und Regionalplanungen zu

regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die Grundlagen der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege zu beachten. Sie haben den Charakter von Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen.

6. Grundzüge der Aarelandschaft in der Region Bern

Ueberblick

Grundsätzlich lassen sich in der Region Bern drei verschiedene Landschaften unterscheiden:

- Das glazial ausgeweitete, entsprechend weit und orographisch ausgeglichene Aaretal zwischen Thun und Bern.
- Das Gebiet um Bern, wo zur Eiszeit der Rhone- und Aaregletscher aufeinandergeprallt sind. Die, das Gebiet umgebenden, diluvial überprägten Molasseerhebungen lassen die Landschaft als einen weiten Kessel erscheinen, in dem sich die Aare in vielen Windungen tief eingefressen hat.
- Der Wohlensee, welcher die durch das Rhoneeis überformten Plateaulandschaften Forst und Frienisberg voneinander trennen. Durch seine Verkehrsfeindlichkeit wurde das Landschaftsbild - sieht man von der Schaffung des Stausees ab - in seiner Ursprünglichkeit wohl am wenigsten beeinflusst.

Das Aaretal zwischen Thun und Bern

Die rechte Flanke des glazial ausgeweiteten Tales ist stark gegliedert. Breitere und gefällsarme, durch Talwasserscheiden mit dem Emmental verbundene Talzüge lösen talabwärts die tiefen Talkerben der Zulg und der Rotache ab. Auf der westlichen Seite wird die Flusslandschaft durch die steil abfallende Ostflanke des tafelartigen Belpberges, durch den Längenberg und die Ausläufer des Gurtens begrenzt.

Ausgefüllt wird der Talboden durch mächtige, z.T. mehrstöckige bis 250 m tiefe Schotterkörper. An den am höchsten gelegenen Stellen, ganz an den östlichen Rand des Tales gedrängt, entstanden die Siedlungen. Bedingt durch die Zählung der Aare und den Eisenbahnbau dehnen sich die Siedlungen nun immer mehr nach Westen aus.

Ganz an den Belpberg gedrängt dehnte sich einst eine eindruckliche, dem Menschen vorwiegend feindlich gesinnte Flussauenlandschaft aus. Ueberflutungen, der Bedarf nach mehr Landwirtschaftsfläche, die Industrialisierung, sich ausdehnende Siedlungen, Trinkwasserversorgung, immer leistungsfähigere Verkehrsträger und nicht zuletzt die Erholung schaffen Konflikte, welche die Naturlandschaft zunehmend einengen. Die intensive Nutzung der Landschaft durch den Menschen macht jedoch nicht halt vor den noch vorhandenen Rechtsbeständen der Auenlandschaft. Auch noch so kleine Eingriffe können zu Veränderungen der ökologischen Prozesse führen, welche eine weiträumige, vielfach irreversible Zerstörung der Auenlandschaft zur Folge haben können.

Im Interesse der Erhaltung einer potentiell weitausgedehnten Flussauenlandschaft gilt es, durch geeignete und konsequent durchzuführende Massnahmen den Nutzungsdruck zu vermindern und zu kanalisieren.

Die Aarelandschaft um Bern

Die Gegend von Bern ist durch Rhone- und Aaregletscher vorgeprägt worden: im Gebiet Worblaufen staute der Rhonegletscher den Eisstrom des Aaregletschers und verdrängte ihn zeitweise bis ins Worblental. Nach den Eiszeiten blieben zwischen den Molasse-Erhebungen des Gurtens, Bantigers und Frienisbergs mächtige Grund- und Stirnmoränen zurück. Durch diese Moränenlandschaft suchte sich die Uraare in vielen Windungen immer wieder ein neues Bett. Heute liegt das Flussbett im Gebiet der Stadt Bern 40 m tiefer als die anschliessenden Geländeterrassen.

Der tief eingeschnittene Flusslauf bildete lange eine schwer überwindbare Grenze zwischen Ost und West. Umso wichtiger waren die wenigen natürlichen Furten und Fährstellen, bei denen sich der Süd-Nord-Flussverkehr mit dem Ost-West-Landverkehr kreuzte. An der natürlichen Furt der heutigen "Schwelle" mag deshalb schon sehr früh eine Fischer- und Handwerker-Siedlung bestanden haben. Erst die zielbewusste Siedlungs-Politik der Zähringer im 12. Jahrhundert führte aber zur eigentlichen Stadt-Gründung am strategisch wichtigen Flussengnis bei der Nydegg.

Während sieben Jahrhunderten blieb die Stadt auf die engere Aare-Halbinsel beschränkt, die zahlreichen Weiler, Landhäuser und Schlösser lagen ausserhalb der Stadtmauer im reinen Landwirtschaftsgebiet. Es blieb dem auf Ausdehnung bedachten Industrie-Zeitalter vorbehalten, mit kühnen Hochbrücken (Nydeggbrücke 1844, Eisenbahnbrücke 1858, Kirchenfeldbrücke 1883, Kornhausbrücke 1898) den tiefen Aaregraben zu überwinden und die rechtsufrigen Geländeterrassen für die Besiedlung zu erschliessen.

Der tief eingeschnittene Aarelauf mit den dicht bewaldeten Talhängen durchfließt heute das ganze Stadtgebiet und trennt so auf natürliche Weise die Altstadt von den Neu-Quartieren und Aussengemeinden. Der Talboden und die ehemaligen Flussauen sind mit Ausnahme des Marziliquartiers, noch wenig dicht überbaut und zum Teil in öffentlichem Besitz. Das Aaretal bietet so den Stadtbewohnern ein einmaliges, zusammenhängendes innerstädtisches Erholungsgebiet. Die noch nicht bzw. nur wenig dicht überbauten Gebiete sind zu erhalten und für eine naturnahe Erholung/Freizeitgestaltung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Wohlensee

Von jeher verkehrsfeindlich wurde das Gebiet des heutigen Wohlensees wenig erschlossen. Die Hauptverkehrsachsen in Richtung Westen und Norden verlaufen denn auch heute noch über die Molasseplateaus bzw. durch das Lyssbachtal. Die Besiedlung beschränkte sich auf wenige Bauernhöfe an flachen

Uferzonen. Die Hauptnutzung des ganzen Aareabschnittes zwischen Stuckishaus und Aarberg liegt in der Gewinnung von elektrischer Energie. So wurde 1921 auch die Staumauer des Kraftwerkes Mühleberg fertiggestellt. Der Wohlensee entstand. In der Folge bildeten sich im Staubereich wertvolle sekundäre Naturlandschaften mit einer reichen Pflanzen- und Tierwelt in reizvollen Kleinlandschaften aus.

Wegen seiner reizvollen Landschaft und seiner Nähe zur Stadt Bern und ihrer Agglomerationen besteht die Gefahr, dass der Wohlensee je länger je mehr zu einem intensiv genutzten Naherholungsgebiet werden könnte. Hier gilt es, rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um der Zerstörung der wertvollen Naturlandschaften und des reizvollen Landschaftsbildes entgegenzutreten und das Gebiet nur extensiv zu erschliessen.

Vordringliches Ziel des SFG ist es, den landschaftlich reizvollen, in sich geschlossenen Wohlenseeraum mit seinen wenigen Störelementen als Ganzes zu erhalten.